

I. Allgemeines

Unseren Lieferungen liegen **ausschliesslich** unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei Lieferung und Montage von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gelten ergänzend unsere diesbezüglichen Geschäftsbedingungen. Die Geltung etwaiger vom Käufer verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

Abweichungen und Ergänzungen des Käufers sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Käufe auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

1. Alle Vertragsregelungen sind abschliessend schriftlich festzulegen. Mündliche Abmachungen vor oder bei Vertragsschluss werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Die Abgabe einer Eigenschaftszusicherung oder die Übernahme einer selbständigen Garantie bei Vertragsschluss bedarf darüber hinaus einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.
3. **Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Nach Bestellung des Käufers kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.**
4. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder wenn sie – im Falle einer ausnahmsweise erfolgten mündlichen Vereinbarung – innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt werden.
5. Ändert der Käufer seine Bestellung, gleichgültig ob vor oder nach Vertragsabschluss, so fallen dem Käufer die durch die Änderung verursachten zusätzlichen Kosten zur Last.

III. Preise und Rabatte

1. Lieferungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden **zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen in CHF berechnet.**
2. Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Materialpreisen, Lohnkosten, Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, so sind wir berechtigt, diese Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Ein Rücktrittsrecht besteht in diesem Fall nicht.
3. Unsere Preise verstehen sich ab Lager der Verkäuferin in der Schweiz einschliesslich Verpackung, jeweils zuzüglich der bei der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Mengenrabatte gewähren wir gemäss unserer Mengenrabattliste. Mengenrabatte werden stets nur für denselben Lieferartikel gewährt; die Zusammenfassung verschiedener Lieferartikel durch einheitliche Auftragserteilung kann bei den Mengenrabatten nicht berücksichtigt werden. **Mengenrabatte werden ausschliesslich im Rahmen einheitlicher Auftragserteilung, einheitlicher Vertragsausführung und geschlossener Abnahme gewährt.**
5. Gelieferte Waren werden nur im Rahmen der Gewährleistung nach Ziff. VII hiernach zurückgenommen.

IV. Lieferung und Lieferzeiten

1. Die genannten Liefertermine sind lediglich als Zielvorgabe anzusehen. Wird ein Datum genannt, handelt es sich nicht um ein Fixgeschäft im Sinn von Art. 190 OR.
2. Die Lieferfrist beginnt keinesfalls vor der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Die Ausführung von Lieferungen setzt die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen voraus. Soweit diese Voraussetzungen aus

von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllt werden, werden Fristen und Termine entsprechend verlängert.

3. Die Frist bzw. der Termin gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zu dem vereinbarten Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, gilt die Frist auch als eingehalten, wenn wir dem Käufer die Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist gemeldet haben.
4. Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, **unsere Betrieb betreffende Hindernisse** zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.
5. Wird der Versand oder die Bestellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so können wir, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, **Lagergeld** in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ohne Nachweis fordern. Das Lagergeld wird auf insgesamt höchstens 5 % begrenzt, es sei denn, dass nachweislich höhere Kosten entstanden sind.
6. **Teillieferungen sind zulässig.**

V. Gefahrübergang

Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt ab Lager der Gretsch-Unitas auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

VI. Schadenersatz wegen Verzugs, Rücktritts und Unmöglichkeit

1. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Rechnungsbetrages des verspäteten Teils der Lieferung. Bei Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziff. IV./1. sind Schadenersatzansprüche aus dem Dahinfallen des Vertrages ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz unsererseits, jedoch gilt er auch für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz von Hilfspersonen.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers für Nichtlieferung im Falle von Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz unsererseits, jedoch gilt er auch für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz von Hilfspersonen.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche verjähren sechs Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
2. Die Pflicht zur Mängelrüge nach Art. 201 OR ist unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.** Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Eingang der Ware am Bestimmungsort sind auch Mängelrügen wegen versteckter Mängel ausgeschlossen. Wird nicht die bestellte Ware oder Menge geliefert, so hat der Käufer dies ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen, ansonsten die Sendung wie geliefert als genehmigt gilt.
3. Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge oder Beanstandung wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäss gelieferte Ware von uns zurückgenommen und auf unsere Kosten durch einwandfreie ersetzt; die unvollständige Lieferung wird auf unsere Kosten vervollständigt. Ist auch diese Ersatzlieferung mangelhaft oder nicht vertragsgemäss, so kann der Käufer nach seiner Wahl verlangen, dass der Kaufpreis gemindert oder der Vertrag rückgängig gemacht

wird. Gleiches gilt, wenn eine vertragsgemässe Ersatzlieferung unmöglich ist, von uns verweigert wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

4. Der Käufer ist verpflichtet, uns die nach unserem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Ersatzlieferung einzuräumen, andernfalls sind wir von den im vorstehenden Absatz 3 bezeichneten Verpflichtungen befreit. Dasselbe gilt, wenn uns der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.

VIII. Schadenersatzansprüche

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie sich stützen, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Mangelfolgeschäden, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie wegen anderer unmittelbarer und mittelbarer Schäden, Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz unsererseits, jedoch gilt er auch für grobe Fahrlässigkeit und bei Vorsatz von Hilfspersonen.

IX. Rechnungsstellung, Wechsel, Verzugszinsen, Vermögensverschlechterung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Versand. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen **ab Rechnungsdatum** ohne jeden Abzug zu bezahlen.
2. Werden Zahlungsfristen überschritten, so sind wir ohne besondere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu fordern.
3. Ist der Käufer zahlungsunfähig, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherstellung der Gegenleistung zu erbringen..
4. Ist der Käufer zahlungsunfähig, so sind wir berechtigt, **sämtliche Warenkredite zu kündigen und vom Käufer die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Warenlieferungen zu verlangen**. Dasselbe gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen Nachlassverfahrens beantragt wird oder der Käufer selber ein aussergerichtliches Nachlassverfahren anstrengt.
5. Eine Verrechnung mit Gegenansprüchen oder die Ausübung eines dinglichen oder obligatorischen Retentionsrechtes sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Käufers anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen ist.

X. Eigentumsvorbehalt

1. **Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum.** Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers an dessen Wohnsitz bzw. Sitz ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu orientieren, wenn er seinen Wohnsitz bzw. Sitz verlegt.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräusserung und zur Verarbeitung der Ware im Rahmen des normalen Geschäftsganges berechtigt, sofern er die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten weiterveräussert, bzw. sofern er dafür sorgt, dass uns an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache ein Eigentumsvorbehalt eingeräumt wird. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Sache ist dem Käufer nicht gestattet.
3. **Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräusserung der Ware unter Eigentumsvorbehalt schon jetzt in Höhe des mit uns**

vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräusserung in eine laufende Rechnung eingestellt ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräusserung in diesem Falle widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt ist, tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturenwertes an uns ab.

4. Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen auf unsere Rechte im eigenen Namen ermächtigt. **Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät**, insbesondere seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Nachlassverfahren oder Konkursverfahren beantragt wird, oder dafür sorgt, dass die eingezogenen Beträge nicht an uns weitergeleitet werden können.
5. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Er ist verpflichtet, uns die Schuldner der an uns abgetretenen Erlösforderungen zu benennen, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherungsrechte, insbesondere von einer Pfändung, unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
6. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäss, wird der Käufer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches Nachlassverfahren oder ein Konkursverfahren beantragt, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – **die Herausgabe unseres Eigentums oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers verlangen**. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware unter Eigentumsvorbehalt durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin.
2. **Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin.** Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.
3. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das Schweizer Recht.
4. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig sowie ihre Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeitende) zur Geheimhaltung über alle nicht offenkundigen Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Geschäftskreis der jeweils anderen Partei, die ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden.

XII. Datenschutz

1. Die Parteien sind sich bewusst, dass der Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung von Personendaten über die Vertragsparteien, deren Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und weiteren Dritten führen kann. Die Parteien werden in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.
2. In der Datenschutzerklärung von der Gretsch-Unitas AG, informiert der Verkäufer den Käufer und alle Dritten über Art, Umfang und Zweck der Bearbeitung von Personendaten.
3. Soweit der Verkäufer im Rahmen des Vertragsverhältnisses Personendaten im Auftrag des Käufers bearbeitet, gelten die Bestimmungen der Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung, welche grundsätzlich Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird.